



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Projektbericht Möbelpflegemittel

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Chemikalien
Peter Krähenbühl

peter.kraehenbuehl@bag.admin.ch

Tel. 058 462 95 40

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vorgehen	3
3	Prüfungen	4
4	Ergebnisse	4
4.1	Aspirationsgefahr	4
4.2	Kindersicherer Verschluss	5
4.3	Tastbarer Gefahrenhinweis.....	6
4.4	Konformität der Produkte	6
5	Weitere Feststellungen	7
6	Massnahmen der Vollzugsbehörden	7
6.1	Produkte mit schweizerischem Hersteller auf der Verpackung	7
6.2	Produkte mit ausländischem Hersteller auf der Verpackung.....	7
6.3	Information	7
6.4	Weitere Massnahmen	7
7	Fazit	8
	Anhang	9

1 Ausgangslage

Möbel aus Massivholz sind nicht ganz so strapazierfähig, wie der robuste Werkstoff vermuten lässt. Je nachdem, ob das Holz lackiert, geölt oder gewachst ist, reagiert es mehr oder weniger empfindlich auf Staub, Wasser und äussere Einflüsse. Mit der Zeit schwindet der Glanz auf Holzmöbeln und Kratzer und Flecken werden immer deutlicher sichtbar. Die regelmässige Behandlung mit Möbelpflegemitteln hilft, Flecken und oberflächliche Kratzer in Holzmöbeln zu beseitigen und verblasstem Holz seinen Glanz zurückzugeben.

Möbelpflegemittel sind denn auch relativ stark verbreitet und in vielen Haushalten präsent. Viele dieser Mittel basieren auf aliphatischen Kohlenwasserstoffen. Werden diese versehentlich verschluckt bzw. anschliessend erbrochen, können sie schwere Gesundheitsschäden verursachen. Bereits kleinste Mengen können aufgrund ihrer niedrigen Viskosität (Dünnflüssigkeit) in die Atemwege und in die Lunge gelangen. Dort lösen sie chemisch bedingte Lungenentzündungen aus, sogenannte Aspirationspneumonien.

Aspirationsgefährliche Produkte, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, müssen eine entsprechende Gefahrenkennzeichnung aufweisen, über einen kindersicheren Verschluss verfügen und mit einem tastbaren Gefahrenhinweis ausgestattet sein.

Da gewisse aspirationsgefährliche Möbelpflegemittel diese Anforderungen mutmasslich nicht erfüllen, hat sich ein Hersteller bei der Chemikalienfachstelle Zürich beschwert. Dies gefährde die Verwender und führe zu einer Wettbewerbsverzerrung. In der Folge hat die Chemikalienfachstelle Zürich das BAG gebeten, abzuklären, welche Möbelpflegemittel auf dem Schweizer Markt von dieser Problematik betroffen sein könnten.

Trotz der potentiellen Gefahren können Möbelpflegemittel aufgrund der Anzahl und Schwere der registrierten Vergiftungen als relativ unproblematische Produktgruppe betrachtet werden. In der Studie „Vergleich und Auswertung von Daten über Vergiftungen“¹ wurde festgestellt, dass Tox Info Suisse pro Jahr nur gerade 7 Anrufe pro Million Einwohner zu Möbelreinigern bzw. -pflegemitteln erhält. 80 % der Vergiftungen mit dieser Produktgruppe verlaufen leicht oder symptomlos und nur 4.5 % mittelschwer. Schwere oder gar tödliche Vergiftungen wurden bislang nicht gemeldet.

2 Vorgehen

Das BAG hat insgesamt 39 verschiedene Möbelpflegeprodukte hinsichtlich der Aspirationsgefahr, kindersicherem Verschluss und tastbarem Warnhinweis überprüft. 30 Produkte wurden im Detailhandel oder via Internet gekauft. 26 Produkte wurden durch das Labor der Oberzolldirektion analytisch überprüft. Die restlichen 13 Produkte wurden nur aufgrund ihrer Kennzeichnung und Verpackung beurteilt.

Das BAG geht davon aus, dass damit die meisten potentiell aspirationsgefährlichen Möbelpflegemittel auf dem Schweizer Markt erfasst wurden und keine weiteren systematischen Produkterhebungen (Kampagnen) erforderlich sind.

¹ <https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/recht-wegleitungen/wegleitungen-interpretationshilfen/berichte-publikationen.html>

3 Prüfungen

Folgende Parameter wurden analytisch bestimmt:

1. Bestimmung des Gehalts an aliphatischen Kohlenwasserstoffen
Liegt dieser unterhalb von 10 % ist das Produkt als NICHT aspirationstoxisch einzustufen. Bei den entsprechenden Produkten ist keine weitere Analyse mehr erforderlich.
2. Bestimmung der kinematischen Viskosität bei den Produkten, die mehr als 10 % aliphatische Kohlenwasserstoffe enthalten
Beträgt diese maximal 20.5 mm²/s, so ist das entsprechende Produkt als aspirationstoxisch einzustufen.
3. Weitere Beobachtungen
Beispielsweise Gehalt an allergenen Duftstoffen (Limonen)

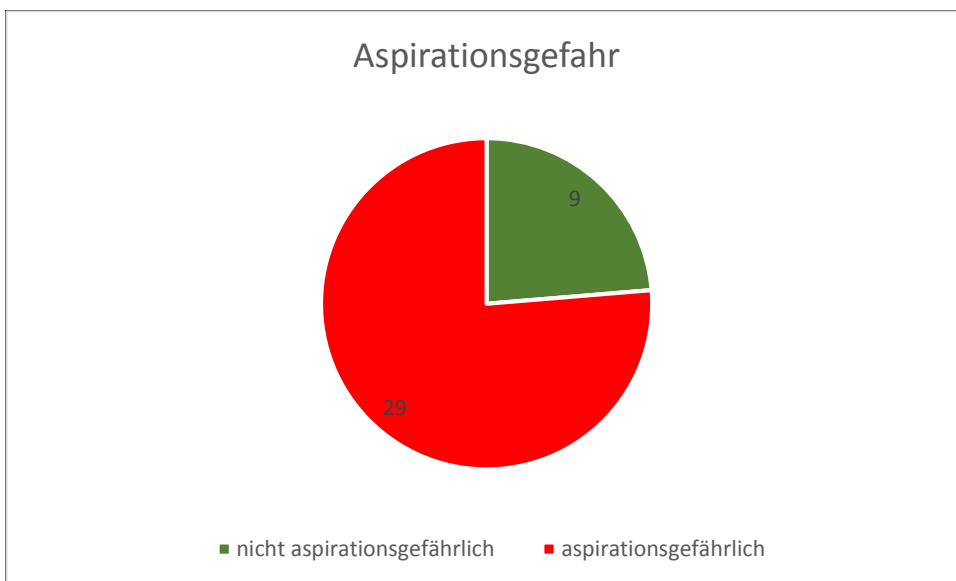
4 Ergebnisse

Die Ergebnisse eines Produkts befinden sich noch in Abklärung. Sie werden in den folgenden Auswertungen nicht berücksichtigt.

4.1 Aspirationsgefahr

29 der 38 überprüften Produkte sind aspirationsgefährlich (76 %). Davon sind 13 (45 %) korrekt eingestuft bzw. gekennzeichnet, 16 (55 %) nicht.

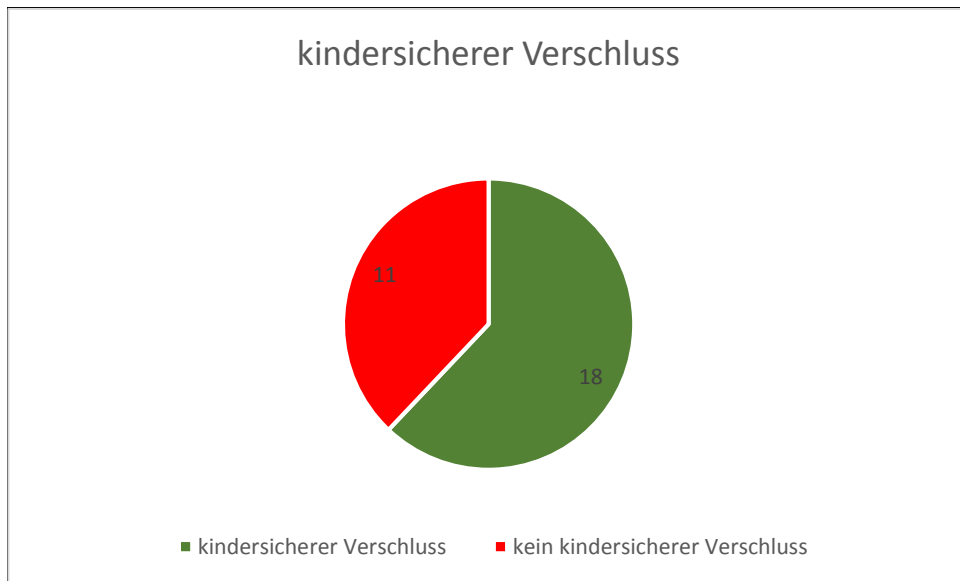
Teilweise waren die analysierten Produkte opak bzw. trübe. Nach einiger Zeit Stehenlassen (max. 4 – 5 Tage) stellte sich bei diesen Produkten eine Phasentrennung mit klarer überstehender oberer Phase ein. In diesen Fällen wurde die kinematische Viskosität der überstehenden organischen Phase bestimmt. Im Alltag kann davon ausgegangen werden, dass Möbelpflegemittel häufig vor Gebrauch stengelassen werden. Bei Unfällen mit oraler Einnahme ist es folglich primär die überstehende organische Phase, die eingenommen wird.



In den folgenden Kapiteln werden nur noch die 29 aspirationsgefährlichen Produkte betrachtet.

4.2 Kindersicherer Verschluss

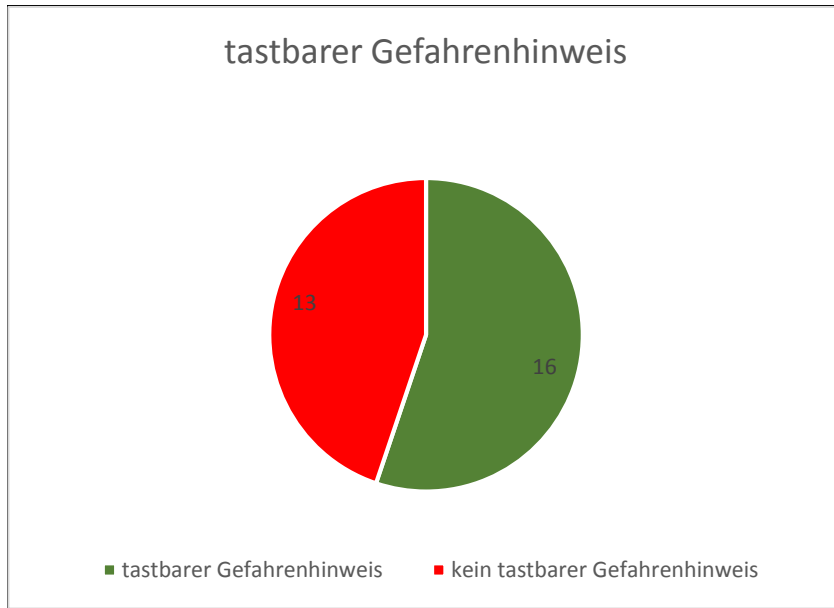
Aspirationsgefährliche Produkte müssen über einen kindersicheren Verschluss verfügen. 18 (62 %) der 29 überprüften aspirationsgefährlichen Produkte verfügen über einen kindersicheren Verschluss, 11 (38 %) nicht.



Auch kindersichere Verschlüsse bieten keinen absoluten Schutz und ersetzen in keinem Fall die Aufsichtspflicht und den korrekten Umgang, zu dem auch die sichere Aufbewahrung von chemischen Produkten gehört. Kindersichere Verschlüsse führen dazu, dass Kinder unter 4 Jahren die Behältnisse nur verzögert öffnen können. In den entsprechenden Vorgaben ist festgelegt, dass es bei einer Gruppe von 200 Kindern im Alter von 42 bis 51 Monaten 85 % der Kinder nicht gelingen darf, einen kindersicheren Verschluss innerhalb von 5 Minuten zu öffnen. Das bedeutet, dass ein kindersicherer Verschluss als kindersicher gilt, selbst wenn er durch 15 % der Kinder im Alter von 42 bis 51 Monaten geöffnet werden kann. Als Gegengruppe müssen 90 % einer Gruppe von 50-70-Jährigen den Verschluss innerhalb von 5 Minuten öffnen können.

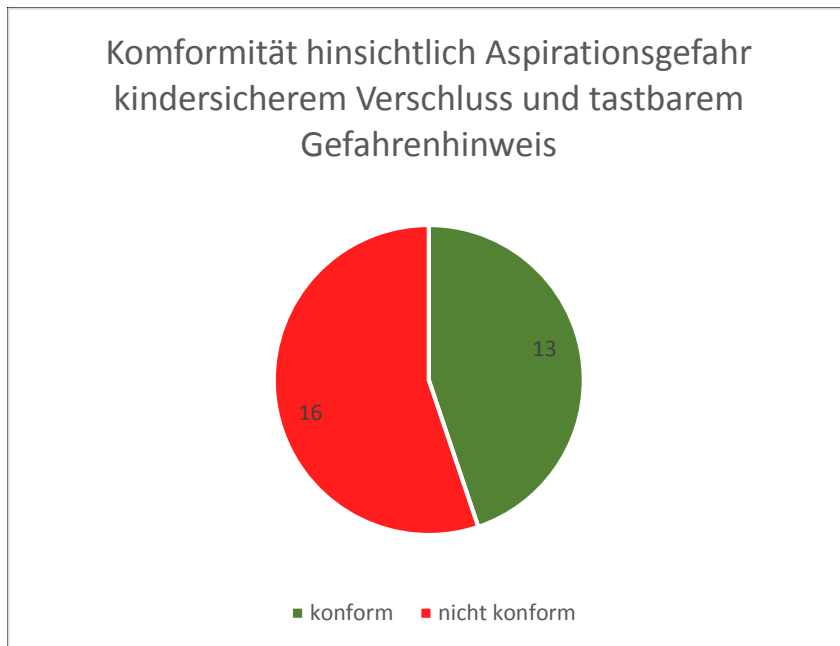
4.3 Tastbarer Gefahrenhinweis

Aspirationsgefährliche Produkte müssen über einen tastbaren Gefahrenhinweis verfügen. 16 (55 %) der 29 überprüften aspirationsgefährlichen Produkte verfügen über einen tastbaren Gefahrenhinweis, 13 (45 %) nicht.



4.4 Konformität der Produkte

16 (55 %) der 29 aspirationsgefährlichen Möbelpflegemittel erfüllen hinsichtlich Einstufung/Kennzeichnung (Aspirationsgefahr), kindersicherem Verschluss oder tastbarem Gefahrenhinweis die Vorgaben des Chemikalienrechts nicht.



5 Weitere Feststellungen

Drei Möbelpflegemittel ohne Gefahrenkennzeichnung weisen einen so hohen Gehalt an Limonen auf, dass sie allein schon aufgrund dessen als gefährlich eingestuft und gekennzeichnet werden müssen. Dabei handelt es sich in allen Fällen um aspirationsgefährliche Produkte, die hinsichtlich der Aspirationsgefahr nicht korrekt eingestuft bzw. gekennzeichnet sind.

6 Massnahmen der Vollzugsbehörden

Die Produkte wurden nicht offiziell bei den Herstellern sondern auf dem Markt erhoben. Es ist folglich nicht auszuschliessen, dass es sich bei den erhobenen Produkten um Restbestände in den Läden handelt. Möglicherweise wurden allfällige Mängel zwischenzeitlich von den Herstellern behoben, und die Produkte werden gar nicht mehr in der beanstandeten Form in Verkehr gebracht. Weiter ist es möglich, dass Produkte mit identischen Handelsnamen von anderen Herstellern rechtskonform in Verkehr gebracht werden.

6.1 Produkte mit schweizerischem Hersteller auf der Verpackung

- Die Hersteller wurden aufgefordert, die Mängel zu beheben.
- Die nötigen Korrekturen durch die Hersteller sind erfolgt oder eingeleitet.

6.2 Produkte mit ausländischem Hersteller auf der Verpackung

- Die zuständigen ausländischen Vollzugsbehörden wurden mittels des Informationssystems der europäischen Vollzugsbehörden (ICSMS) informiert.
- Mittels Zollabfragen wurden potentielle Importeure ermittelt. Sie wurden aufgefordert, die Rechtskonformität ihrer Produkte zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Laut den bisher eingegangenen Rückmeldungen wurden die Produkte entweder aus dem Verkauf genommen oder sie wurden von den potentiellen Importeuren gar nicht importiert.
- Melder, die ein gleichnamiges Produkt im Produktregister der Anmeldestelle registriert haben, wurden aufgefordert, die Rechtskonformität ihrer Produkte zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Auch hier wurden die nicht rechtskonformen Produkte gemäss den bisherigen Rückmeldungen aus dem Verkauf genommen.

6.3 Information

- Der vorliegende Projektbericht wird im Internet publiziert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Art. 28 Abs. 1 Chemikaliengesetz, SR 813.1).
- Eine Kolumne über die Gefahren von aspirationsgefährlichen Produkten wurde erstellt, auf der Webseite des BAG publiziert und an Medien und interessierten Kreise versendet.

6.4 Weitere Massnahmen

Da im vorliegenden Projekt der Grossteil der in der Schweiz vermarkteten, potentiell gefährlichen Produkte bereits überprüft wurde, ist aus Sicht des BAG keine weitere schweizweite Kampagne erforderlich. Die kantonalen Vollzugsbehörden sollten jedoch im Rahmen ihrer Marktkontrollen

weiterhin ein Augenmerk auf Möbelpflegeprodukte richten. Die verdächtigen Zubereitungen sind in der Regel klare Flüssigkeiten oder weisen im Fall von trüben Produkten eine Phasenbildung auf.

7 Fazit

Bei einer Vielzahl der aspirationsgefährlichen Möbelpflegeprodukte wurde die Selbstkontrolle von den Herstellern ungenügend durchgeführt:

- 16 von 29 Produkten (55 %) sind nicht korrekt eingestuft bzw. gekennzeichnet
- 13 von 29 Produkten (45 %) sind nicht korrekt verpackt (kindersicherer Verschluss und/oder tastbarer Gefahrenhinweis fehlen)

Die getroffenen Massnahmen erachten wir als zweckmässig, um möglichst rasch die Rechtskonformität von Möbelpflegemitteln herzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Verbraucher in der Schweiz Produkte erhalten, die bei bestimmungsgemässer Verwendung sicher sind. Aufgrund der hohen Anzahl von Beanstandungen wird mittelfristig eine Nachfolge-Kampagne durchgeführt werden. Dabei soll festgestellt werden, ob die Korrekturmassnahmen flächendeckend erfolgt sind.

Juni/Juli 2017 PK

Anhang

Ergebnisse

Die Ergebnisse eines Produkts befinden sich noch in Abklärung.

Nicht aspirationsgefährliche Produkte (kein kindersicherer Verschluss und kein tastbarer Gefahrenhinweis erforderlich)

1. Arbeitsplattenöl
2. Biofa Arbeitsplattenöl
3. CLOU Teaköl
4. estalin polisch
5. estalin Spezial hell
6. estalin Teak-Oil
7. Green Line Zebra Pflege Teak-Öl hellbraun
8. Pial Möbelpolitur
9. pronto Möbelpflege-Balsam

Aspirationsgefährliche Produkte mit kindersicherem Verschluss und tastbarem Gefahrenhinweis

1. CLOU fernol Möbelpolitur dunkel
2. CLOU fernol Möbelpolitur hell
3. CLOU Holzöl
4. Knuchel Farben SILASAN Teak-Oel
5. Mellerud Holz-Öl
6. Mellerud Teak Pflege-Öl
7. RENUWELL Möbel Öl
8. RENUWELL Möbel Regenerator
9. Starwax Huile Rénovatrice
10. Ultrament Gartenholz-Öl
11. vepool Möbelpolitur dunkel
12. vepool Möbelpolitur hell
13. vepool teak Intensiv-Pflege

Aspirationsgefährliche Produkte mit kindersicherem Verschluss und tastbarem Gefahrenhinweis, aber ohne entsprechende Kennzeichnung

Die Angaben der jeweiligen Hersteller auf der Verpackung sind kursiv aufgeführt. VORSICHT: Es ist möglich, dass sich gleichnamige Produkte mit anderer Herstellerangabe korrekt in Verkehr befinden. Falls der Hersteller die Mängel zwischenzeitlich behoben hat, können sich auch gleichnamige Produkte mit gleicher Herstellerangabe korrekt in Verkehr befinden.

1. Liberon Teaköl
LIBERON F
39210 Domblans
Frankreich
2. just Universalpolitur Furniture Polish
JUST International AG
9428 Walzenhausen
3. Knuchel Farben Wenge-Imprägnieröl
Knuchel Farben AG
4537 Wiedlisbach

Aspirationsgefährliche Produkte mit kindersicherem Verschluss, aber ohne tastbaren Gefahrenhinweis und entsprechende Kennzeichnung

Die Angaben der jeweiligen Hersteller auf der Verpackung sind kursiv aufgeführt. VORSICHT: Es ist möglich, dass sich gleichnamige Produkte mit anderer Herstellerangabe korrekt in Verkehr befinden. Falls der Hersteller die Mängel zwischenzeitlich behoben hat, können sich auch gleichnamige Produkte mit gleicher Herstellerangabe korrekt in Verkehr befinden.

1. Holzpflegeöl Complex Ora
Josef Schellhorn GmbH
6334 Schwoich
Österreich
2. V33 Öl Gartenmöbel
V33 FRANCE
39210 DOMBLANS
Frankreich

Aspirationsgefährliche Produkte ohne kindersicheren Verschluss, tastbaren Gefahrenhinweis und entsprechende Kennzeichnung

Die Angaben der jeweiligen Hersteller auf der Verpackung sind kursiv aufgeführt. VORSICHT: Es ist möglich, dass sich gleichnamige Produkte mit anderer Herstellerangabe korrekt in Verkehr befinden. Falls der Hersteller die Mängel zwischenzeitlich behoben hat, können sich auch gleichnamige Produkte mit gleicher Herstellerangabe korrekt in Verkehr befinden.

1. BABÉRA Anti-kratzer
Dr. Weber & Co. GmbH
23566 Lübeck
Deutschland
2. BIONATURA Möbelbalsam
Schweizer-Effax GmbH
48356 Nordwalde
Deutschland
3. LUCIDO Möbelpflegemittel
RUWEX AG
8352 Rätterschen
4. Antrolin Möbelpolitur
LUHMO Vertrieb
4105 Biel Benken
5. BAOLIN Pflegemittel
BAO-Chemie
46201 Bottrob
Deutschland
6. Bianas Möbelpolitur
Bianas AG
4442 Diepflingen
7. Livos Dryaden-Politur
LIVOS
29559 Wrestedt
Deutschland
8. Livos Alis-Teak-Oel
LIVOS
29559 Wrestedt
Deutschland
9. KUNOS - Naturöl-Siegel farblos
LIVOS
29559 Wrestedt
Deutschland
10. MELDOS - Naturharz-Hartöl farblos
LIVOS
29559 Wrestedt
Deutschland

11. ARDVOS – Holzöl
LIVOS
29559 Wrestedt
Deutschland